

# **Satzung des Schulvereins „ Von A bis Z e.V.“**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Von A bis Z e.V.“ und hat seinen Sitz in Stade und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen werden.

## **§2**

### **Aufgabe, Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule Haddorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Schule durch Anschaffung von Ausbildungsmaterial und Geräten. Der Verein ist politisch. Rassisch und konfessionell neutral.

## **§3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden, die die Grundschule Haddorf unterstützen und den Vereinszweck fördern will. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung, die spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss, mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres austreten, andernfalls ist der Beitrag auch für das neue Geschäftsjahr zu zahlen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn rückständige Beiträge in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet jährliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7**

### **Verwaltung des Vereins**

Der Verein wird verwaltet:

1. durch die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen ist.
2. durch den Vorstand bestehend aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Pressewart

Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§8**

### **Geschäftsordnung**

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 7 Tage vorher durch schriftliche Einladung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 3 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer, sämtliche auf die Dauer von 2 Jahren. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von drei Tagen durch direkte Benachrichtigung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wechsel seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Bildung der Grundschule Haddorf zu verwenden.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorgesehenen Fassung tritt sofort in Kraft.

Stade, den 20.03.2001